

Gemeinde Burgthann

Rechtsverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Gemeinde Burgthann

Der Gemeinderat Burgthann erlässt mit Beschluss vom 08. Juli 2008 gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744, zuletzt geändert durch Art. 228 Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. S. 2407, der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10. November 2004 Az.: 12/3693/1/04 (AllMBI. S. 621) und § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2007 (GVBl. S. 636) folgende

Verordnung

§ 1

- 1) Aus Anlass der Kirchweihen in den Ortsteilen Oberferrieden und Unterferrieden dürfen Verkaufsstellen am jeweiligen vom Gemeinderat festgelegten Kirchweih-Sonntag geöffnet halten.
- 2) Die Öffnungszeiten werden von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt.
- 3) Im Einzelnen ist das Offenhalten der Verkaufsstellen auf die Gemeindebereiche Ober- und Unterferrieden einschließlich der Gewerbegebiete Am Espen, Espenpark und Am Breitenstock begrenzt.

§ 2

Die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit nach § 24 LadSchlG geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der Kirchweih in Unterferrieden vom 10.01.1994 außer Kraft.

Gemeinde Burgthann
Burgthann, den 08. Juli 2008

Heinz Meyer
1. Bürgermeister